

Wegleitung für die Rechnungs- und Buchführung in den Heimen und Anstalten für die Jugend [Schluss folgt]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **19 (1948)**

Heft 7

PDF erstellt am: **25.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-809519>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gründungsversammlung des Regional-Verbandes SCHAFFHAUSEN-THURGAU

Auf Einladung versammelte sich am 30. Juni 1948 eine stattliche Anzahl Anstaltsleiter der Kantone Schaffhausen und Thurgau im Rest. Rheinfels in Stein am Rhein zur Gründung eines Regionalverbandes Schaffhausen/Thurgau.

Herr F. Schmutz, Waisenvater, Schaffhausen, begrüßte die Anwesenden und gab seiner Freude über den zahlreichen Besuch Ausdruck. In Mehrzahl waren die Schaffhauser vertreten. F. Schmutz wies in seinen einleitenden Worten auf die Hauptversammlungen des V.S.A. in Wessen und in Weggis hin und betonte, wie nötig es sei, dass auch an die Gründung eines Verbandes bei uns gedacht werde. H. Baer orientierte über die Delegiertenversammlung in Zürich vom 16. April 1948 und wies ebenfalls auf die Dringlichkeit der Gründung eines kantonalen oder regionalen Verbandes hin.

Eine anschliessend rege Diskussion ergab, dass der Wunsch nach einem Zusammenschluss allgemein war. Man stellte sich die Frage, ob für unsere Gegend ein regionaler Zusammenschluss vorteilhafter wäre, oder ob zwei Kantonalverbände entstehen sollen. Da die beiden Kantone im V.S.A. einen nicht allzu grossen Mitgliederbestand aufweisen, die Mitglieder sich sehr freundschaftlich miteinander verbunden fühlen, wurde einem regionalen Zusammenschluss zugestimmt. Die Versammlungen sollen abwechselnd im Kanton Schaffhausen und im Kanton Thurgau stattfinden. Man verspricht sich bei diesen regionalen Tagungen auch sehr viel von der Orientierung über die nachbarlichen Verhältnisse im Anstaltsleben.

Aus den Diskussionsvoten sei noch besonders hervorgehoben:

C. Scherrer unterstützte die Idee des Zusam-

menschlusses, weil durch denselben eben doch sehr Wesentliches geleistet werden kann.

E. Bartholdi findet ebenfalls, dass durch Kantonalverbände gewisse Ziele besser erreicht werden können als durch den grossen Verband.

H. Klingenberg gab seiner Freude darüber Ausdruck, dass in einem solchen Zusammenschluss auch für nichtanstaltsleitende Personen, die aber doch im Fürsorgegebiet tätig, Gelegenheit geboten wird, über das wichtige Arbeitsgebiet des Anstaltswesens Wissenswertes zu hören.

K. Bollinger hält eine Zusammenarbeit aller Anstaltsleute für doppelt wichtig, weil eben gerade jetzt die Anstaltsprobleme sehr akut geworden sind.

A. Zingg weist auf das Wertvolle des Gemeinschaftlichen im Zusammensein hin. Reger Austausch von Erfahrungen der Anstaltsleiter untereinander ist immer wieder notwendig.

H. Baer orientiert allgemein über die verschiedenen Aufgaben, die den Kantonalverbänden zukommen.

G. Vogelsanger weist darauf hin, dass sich von selbst immer wieder das Ackerfeld zeigen wird, das zu bebauen ist.

Die Bereinigung der Statuten benötigte noch etwas Zeit. Der Mitgliederbeitrag für den Regionalverband wurde auf Fr. 5.— festgesetzt. Als Rechnungsrevisoren werden amten: H. Klingenberg und A. Dual. Im weitem erfolgte die Wahl des Vorstandes. Es wurden gewählt: F. Schmutz, Schaffhausen (Präsident); H. Baer, Mauren; K. Bollinger, Bernrain; Frl. Schlatter, Schaffhausen; G. Vogelsanger, Schaffhausen.

Der restliche Teil der Tagung galt einem gemüthlichen Zusammensein. H. B.

Wegleitung

für die Rechnungs- und Buchführung in den Heimen und Anstalten für die Jugend

Herausgegeben im Mai 1948 von der Studienkommission für die Anstaltsfrage, Organ der Schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit.

Rechnungsführung.

1. Nur eine gute Rechnungsführung verschafft den jederzeit nötigen klaren Ueberblick über die ökonomische Lage.

2. Die Rechnungsführung der Heime sollte möglichst einheitlich sein. Dies erleichtert unter den Heimen Vergleiche der Kalkulation und verschafft den Behörden und Privaten gute Unterlagen für die Subventionierung.

3. Die Zentralauskunftsstelle für Wohlfahrts-

unternehmungen (ZEWÖ), Brandschenkestr. 36, Zürich 2, hat als allgemeine Wegleitung einen Kontenplan ausgearbeitet (Anhang 1).

4. Die Rechnungsführung soll jährlich durch Revisoren (Privatpersonen oder Treuhandbüros) geprüft werden. Diese dürfen dem Vorstand oder der Aufsichtskommission des Heimes nicht angehören. Sie sollen sowohl zur formellen als auch zur sachlichen Prüfung der Anstaltsrechnung geeignet sein.

Betriebsführung.

Einnahmen.

I.

5. Das Pflegegeld (Pflege-, Schul- und Lehrgeld) soll einen angemessenen Teil der Einnahmen ausmachen. Nur ein möglichst ausreichendes Pflegegeld verschafft dem Heim gesunde finanzielle Verhältnisse und grösstmögliche Unabhängigkeit.

6. Der Gefahr, dass ein so angesetztes Pflegegeld notwendige Versorgungen unterbindet, kann man durch dessen Differenzierung begegnen. Versorgern in prekären Verhältnissen, vor allem bedürftigen Eltern, kann das Heim eine individuelle Reduktion des Pflegegeldes gewähren. Der dem Heim dadurch entstehende Ausfall soll vorab durch Zuschüsse gemäss Pt. 21 gedeckt werden. Umgekehrt ist gegenüber gutsituierten Versorgern eine Erhöhung des Pflegegeldes angezeigt.

7. In den letzten Jahren betrug in den Erziehungsanstalten die Kosten pro Zögling und Tag im Durchschnitt Fr. 5.50 bis Fr. 7.—.

8. Demgegenüber waren die Pflegegelder im Dezember 1946 wie folgt angesetzt:

Heime für	öffentlich gemeinnützig betrieben			
	Fr.	kath. Fr.	protest. Fr.	neutral Fr.
schulpflichtige				
Schwererziehbare	2.—/4.90	2.—/2.80	2.50/3.—	2.50/5.50
schulentlassene schwererziehbare				
Burschen	2.—/5.—	2.50/2.75	2.50/4.50	2.50/5.50
Mädchen	2.20/5.—	2.50/3.—	2.50	
Taubstumme	1.50/6.—	2.—/3.—	2.—/4.—	2.—/5.40
Geistesschwache	2.—/3.80	2.—/2.60	2.30/4.10	1.80/4.—
Blinde		2.20/2.70		2.20/6.—
Epileptische		2.50/4.—	3.50/7.—	

Wegen der seither eingetretenen Teuerung sind die Pflegegelder heute etwas höher und betragen durchschnittlich Fr. 3.— bis 5.—. Trotzdem besteht zwischen Kosten und Pflegegeld immer noch ein augenscheinliches Missverhältnis.

9. Auf Grund von Vereinbarungen unter einer grossen Zahl von Heimen wurde das Minimalpflegegeld ab Herbst 1947 auf Fr. 3.— festgesetzt. Auch dieser Ansatz genügt in den meisten Fällen nicht.

10. Durch Verfügung Nr. 360 A/48 der Eidg. Preiskontrollstelle vom 1. Januar 1948 werden die Fürsorge-Heime (Anstalten für Schwererziehbare) ausserdem ermächtigt, ihre Ende August 1939 (Vorkrieg) gültig gewesenen Pflegegelder um 40 % zu erhöhen. Erreicht die Vorkriegstaxe zuzüglich des vorgenannten Teuerungszuschlages heute den Betrag von Fr. 3.50 nicht, kann das Pflegegeld auf diesen Betrag erhöht werden.

11. Alle gemeinnützig betriebenen Heime sollten sich verpflichten, nicht unter die von der Mehrzahl vereinbarten Minimal-Pflegegelder zu gehen.

Auch die öffentlichen Heime sollten diese Ansätze nicht unterbieten, damit sie die Aufgabe der gemeinnützig betriebenen Heime nicht erschweren.

12. Grundsätzlich sollen die Versorger die Ausgaben des Heimes für Bekleidung, Schuhe usw. zurückvergüten. Für grössere Anschaffungen soll

vorher beim Versorger Gutsprache eingeholt werden.

13. Zur Finanzierung der Berufsausbildung in Anstalten stehen den Versorgern auch Stipendien zur Verfügung. Diese sind aus dem Schweizerischen Stipendienverzeichnis, herausgegeben vom Schweizerischen Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, Seefeldstrasse 8, Zürich 8, ersichtlich.

II.

14. Die Einnahmen aus Betrieben (Arbeits-, Lehr- und Erwerbsbetriebe) haben bloss zusätzlichen Charakter. Sie sind abhängig von der Art des Betriebes, seiner Stellung in der betreffenden Branche (Monopol oder Konkurrenz) und von der jeweiligen Konjunktur.

15. Ueber die Führung von Betrieben in Heimen für die Jugend hat die Studienkommission für die Anstaltsfrage im Juli 1947 Richtlinien herausgegeben.

16. Die Betriebe sollen so zweckmässig und ökonomisch als möglich geführt werden; auf keinen Fall darf dies aber auf Kosten der Erziehungsarbeit geschehen. Der Betrieb ist für das Heim da und nicht umgekehrt.

III.

17. Beim bestehenden Missverhältnis zwischen Kosten und Pflegegeld sind die gemeinnützig betriebenen Heime, wenn sie nicht über besonders hohe Erträge aus Betrieben oder Kapitalien verfügen, auf private Beiträge angewiesen. Diese sollten möglichst regelmässig eingehen, damit das Heim auf sichere Einnahmen zählen kann.

18. Die privaten Beiträge können u. a. auf folgende Weise beschafft werden:

- Gründung eines Patronatsvereins des Heimes und Erhebung von regelmässigen Mitgliederbeiträgen,
- Versand des gedruckten Jahresberichtes mit Einzahlungsschein,
- Anknüpfung persönlicher Beziehungen mit Schenk- und Legatgebern.
- Veranstaltung von oder Beteiligung an Geld- und Naturaliensammlungen (z. B. Obst- und Kartoffelspenden).

IV.

19. Da diese privaten Beiträge aber eher spärlicher fliessen als früher und überhaupt eine unsichere Einnahme darstellen, und das Pflegegeld an Grenzen gebunden ist, kommt heute ein gemeinnützig betriebenes Erziehungsheim, das nicht auf beträchtliche Einnahmen aus Betrieben und Kapitalien zählen darf, in der Regel nicht ohne öffentliche Beiträge aus. Dies ist auf die grösser gewordenen pädagogischen, hygienischen und wirtschaftlichen Ansprüche gegenüber dem Heim zurückzuführen. Vor allem treten Schwierigkeiten auf, wenn grössere Anschaffungen gemacht oder Renovationen und Neubauten durchgeführt werden müssen.

20. Staat und Gemeinden sollten daher, soweit es nicht schon geschieht, den gemeinnützig betriebenen Heimen finanziell beistehen. Die Be-

gründung der öffentlichen Hilfe ergibt sich aus der Pflicht des Staates, für die Schul- und Berufsbildung des heimversorgten Kindes ebensoviel zu tun wie für das in der Familie erzogene, und aus der Entlastung, die der Öffentlichkeit durch die gemeinnützigen Heime erwächst.

21. Die öffentlichen Beiträge sollen sowohl für den Betrieb, und hier in erster Linie für Erziehung und Schul- und Berufsbildung, als auch für Errichtung, Ausbau und Renovation der Heime gewährt werden. Es bestehen folgende Formen:

- a) Beiträge der Schulgemeinden an die Erziehungskosten der aus ihrem Bereich heimversorgten Kindern im Umfang ihrer Auslagen für Lehrkräfte und Schulmaterial der Kinder in der Gemeindeschule (werden in der Regel dem Versorger ausgerichtet);
- b) volle oder teilweise Uebernahme des Arbeitslohnes von Leitung, Lehrkräften und Erzieherpersonal sowie der Schulmaterialkosten durch die Kantone. Diese Form der öffentlichen Hilfe ist besonders zu empfehlen, weil sie die privaten Heime anregt, möglichst viel für die Erziehung und Schulung zu tun;
- c) Betriebsbeiträge von Kantonen und Gemeinden auf Grund der Verpflegungstage oder anderer objektiver Kriterien, sowie Zuschüsse an Pflegegeldausfälle gemäss Pt. 6;
- d) Baubeiträge von Kantonen und Gemeinden;
- e) Beiträge auswärtiger Kantone gemäss Pt. 23;
- f) Betriebsbeiträge des Bundes an Spezialanstalten für Anormale (Bundessubvention an die Gebrechlichenhilfe);
- g) Bundesbeiträge an Anstalten mit Lehrwerkstätten und hauswirtschaftlichen Bildungsgelegenheiten auf Grund des Berufsbildungsgesetzes;
- h) Baubeiträge des Bundes an Anstalten zum Vollzug des Jugendstrafrechts.

Ueber die derzeitigen Subventionsmöglichkeiten orientiert Anhang 3.

22. Die gemeinnützig betriebenen Anstalten tun gut daran, durch gemeinsame Bemühungen in ihren Kantonen die Einführung oder Verbesserung der öffentlichen Subventionierung zu erwirken.

23. Kantone, in deren Gebiet keine oder nur wenige Heime vorhanden sind, sollten den von ihnen beanspruchten ausserkantonalen Heimen Hilfe gewähren. Diese könnte durch Entrichtung eines höheren Pflegegeldes oder durch regelmässige Pauschalbeiträge sowie insbesondere einmalige Beiträge an Neubauten und Renovationen geschehen.

24. Die Kantone und Gemeinden sollten von den gemeinnützig betriebenen Heimen grundsätzlich keine Steuern erheben, damit nicht die Öffentlichkeit mit der einen Hand nimmt, was sie mit der anderen gibt.

25. Die Gewährung öffentlicher Beiträge sollte nicht an die Errichtung verzinslicher Hypotheken geknüpft werden, weil sich ja durch die Verzinsung nur die Betriebskosten erhöhen und damit wiederum die Notwendigkeit öffentlicher Beiträge an die Betriebskosten umso dringlicher wird.

26. Folgende besonders ausgeprägte Beispiele zeigen, wie Höhe und Zusammensetzung der Einnahmen je nach Charakter und Aufgabe, Standort und Entwicklung des Heimes verschieden sind:

Einnahmen aus	Fall 1	Fall 2	Fall 3
Pflegegeld	60,9 %	45,3 %	34,6 %
Ueberschuss der Betriebe	12,3 %	0 %	27,7 %
Private Beiträge u. Legate	13,2 %	31,1 %	0 %
Oeffentliche Beiträge	13,6 %	23,6 %	37,7 %
	100 %	100 %	100 %

Ausgaben.

27. Für die Höhe der Besoldungen und Versicherungen sei verwiesen auf die von der Studienkommission für die Anstaltsfrage im Juni 1946 ausgearbeiteten «Richtlinien für das Dienstverhältnis der Leitung und des Personals in Anstalten für Kinder und Jugendliche».

28. Um zu vermeiden, dass die Passivzinsen das Heim zu stark belasten, sollten die Hypothekar- und andere Schulden nach Möglichkeit abgebaut werden. Ueberall ist möglichste «Schuldenfreiheit» anzustreben.

29. Ausserordentliche Mobiliarsanschaffungen und Bauauslagen sollten, soweit dafür keine öffentlichen Subventionen erhältlich sind, durch freiwillige Beiträge, Geschenke, Legate usw. gedeckt werden.

30. Die Berechnung der Ausgaben pro Zögling und Tag erfolgt auf Grund des Totals der Ausgabenkonten «Heimrechnung» 3 bis 6 und 8 bis 15, geteilt durch das Total der Zöglingverpflegungstage.

Zu Vergleichszwecken ist es wertvoll, die Durchschnittskosten der Nahrung (Konto 3) allein zu errechnen, und zwar:

- a) pro Zöglingverpflegungstag,
- b) pro Gesamtverpflegungstag aller Hausgenossen (Zöglinge, Hauseltern und sämtliches Personal).

Anhang 1

Kontenplan für die Heimbuchhaltung.

I. Heimrechnung.

- Einnahmen: 1. Pflege-, Schul- und Lehrgelder
2. Rückvergütungen
- Ausgaben: 3. Nahrungsmittel und Getränke
4. Bekleidung
5. Erziehung und Ausbildung der Zöglinge
6. Gesundheitspflege
7. Ehemaligen-Fürsorge
8. Besoldungen
9. Versicherungen
a) AHV-Ausgleichskasse
b) Personalversicherungen
c) Sachenversicherungen
10. Wäsche und Reinigung
11. Feuerung, Beleuchtung, Heizung, Wasser
12. Mobiliar-Unterhalt und -anschaffungen
13. Gebäudeunterhalt
14. Verwaltungsspesen
15. Verschiedenes.

II. Betriebe.

1. Garten
2. Gutsbetrieb
3. Werkstätten

III. Gesamt-Betriebsrechnung.

1. Heimrechnung (Saldi)
2. Betriebe (Saldi)
3. Beiträge, Geschenke und Legate
4. Kapitalerträge
5. Steuern
6. Passivzinsen
7. Ausserordentliche Mobiliaranschaffungen
8. Ausserordentliche Bauarbeiten
9. Abschreibungen
 - a) Immobilien
 - b) Mobilien
10. Zuwendungen an, bzw. Entnahmen aus Fonds
11. Verschiedenes

IV. Vermögensausweis.

1. Kassa
2. Postcheck
3. Bank
4. Wertschriften
5. Debitoren
6. Liegenschaft
 - a) Anstaltsgebäude
 - b) Landwirtschaftliche Gebäude und übrige Grundstücke
7. Mobiliar
8. Vorräte
9. Kreditoren
10. Hypotheken/Darlehen
11. Vermögen (Eigenkapital)
12. Eventuelle Fonds

V. Schützlingskonti.

Anhang 1 a.

Vorschläge zur Unterteilung bestimmter Konten.

Konto I 3. Nahrungsmittel und Getränke:

- a) Brot und Mehl
- b) Milch und Milchprodukte
- c) Fleisch
- d) Fett und Oel
- e) Eier
- f) Gemüse und Kartoffeln
- g) Obst
- h) Kolonialwaren
- i) Getränke

Konto I 8. Besoldungen.

- a) Hauseltern
- b) Lehrkräfte und Erziehungspersonal
- c) Uebrigtes Personal

Konto I 14. Verwaltungsspesen.

- a) Büroauslagen
- b) Telephon
- c) Porti
- d) Gebühren, Postcheckspesen

Konto II 2. Gutsbetrieb.

- a) Allgemeine Einnahmen und Ausgaben

- b) An- und Verkauf von Vieh
 - c) Futtermittel
 - d) Gesundheitspflege
 - e) Sämereien und Dünger
 - f) Produktenverkauf an Heim
 - g) Produktenverkauf an Dritte
 - h) Mobiliarunterhalt
 - i) Gebäudeunterhalt
 - k) Löhne und Kostgelder, Lohnausgleich
 - l) Miete, Heizung und Beleuchtung
- (Schluss folgt.)

Hospice de l'Enfance

Récemment se sont réunis à la maison hospitalière de Montétan le comité, les amis et bienfaiteurs de l'Hospice de l'Enfance de Lausanne.

La séance présidée par M. le professeur Henri Zwahlen, vice-président du comité, a été ouverte par une prière de M. le pasteur Pidoux.

Le rapport du comité, présenté par M. Zwahlen, rend tout d'abord un émouvant hommage à la mémoire de M. Max de Cérenville, décédé en janvier dernier. C'est en 1907 que M. de Cérenville entra au comité comme secrétaire: en 1910 il fut désigné comme trésorier; en 1928 il fut appelé à la présidence qu'il occupa jusqu'à sa mort, tout en conservant la charge de caissier. C'est une quarantaine d'années de dévouement à l'institution, qui a largement bénéficié de sa générosité. C'est à lui qu'on doit la création du «Bercaill»; c'est lui qui prit l'initiative des travaux de réfection des salles de malades et des installations sanitaires qui ne sont pas encore terminées.

Le rapport exprime sa gratitude aux médecins et au personnel, diaconesses et infirmières. MM. Lucien Borgeaud et Reymond, de la direction de la Suisse-assurance, qui ont bien voulu se charger de tenir la comptabilité depuis le décès de M. de Cérenville.

Les dépenses d'exploitation ont atteint en 1947 la somme de fr. 226 560.67 en augmentation de fr. 23 036.62 sur 1946. Les recettes se sont élevées à fr. 203 391.02, soit fr. 19 456.63 de plus qu'en 1946. Les pensions n'ayant rapporté qu'un millier de francs de plus, cette augmentation de recettes est due essentiellement à la générosité des amis et donateurs de l'oeuvre, dont les versements ont atteint fr. 36 390.58. Parmi ces donateurs signalons fr. 1500.— de l'Orphelinat de Lausanne, la Loterie romande fr. 13 000.— (en deux fois; la société Nestlé, qui a envoyé fr. 5000.—; la Fondation Bourgeois qui a fait un nouveau don de fr. 3000.— qui a permis l'acquisition d'une machine à laver le linge.

Au cours de l'année ont été soignés 980 enfants, soit 89 enfants en moyenne par jour. Le coût de la journée de malade (dons en nature non évalués) atteint fr. 6.94.